

Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

Fachbereich III - Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Magistrat der Stadt Mühlheim am Main
Friedensstraße 20 | 63165 Mühlheim am Main

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Offenbach Stadt und Land
Herrn Karlheinz Zoth
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach am Main

Datum: 07.07.2021
FB III - Wi

Der Magistrat der Stadt
Mühlheim am Main
FB III - Sicherheit, Ordnung
und Verkehr
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main
Rathaus
Telefon 06108 - 601 0
www.muehlheim.de

Aufstellen von Wahlplakaten; hier: Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Plakatierungszeitraum für die Bundestagswahl am 26.09.2021 ist auf die Zeit vom
14.08. bis 29.09.2021 festgesetzt.

Hiermit wird der Partei: Piratenpartei Deutschland
verantwortlich: Herr Karlheinz Zoth

aufgrund des § 5 der Mühlheimer Sondernutzungssatzung in Verbindung mit § 5 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Stadt Mühlheim am Main wird die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, Plakate auf und an Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Mühlheim am Main aufzustellen. Für Großplakatwände (z.B. „Wesselmänner“) gelten abweichende Termine.

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Es wird **untersagt**,
Plakatständer oder Plakate (auch Plakate auf leichter Kunststoff- / Hohlkammerplatte) anzubringen, anzulehnen oder aufzukleben:
 - a. an Ampeln und Verkehrszeichen
 - b. an Ampel- und Verkehrszeichenmasten
 - c. an Laternenmasten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind oder diese mit Dreieckständern zu Umstellen.
- Plakatständer oder Plakate direkt an Bäumen zu befestigen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Bäume nicht beschädigt werden. Es ist nur das Anbringen von Plakaten auf leichten Kunststoff- / Hohlkammerplatten zulässig, dabei sind jeweils 2 Plakate selbsttragend mit Kabelbindern gegeneinander verbunden am Baum platziert.
- Plakatständer oder Plakate an Laternenmasten anzubringen. Ein Anlehnen bzw. Umstellen mit Dreieckständern ist nicht zu beanstanden. Das Anbringen von Plakaten auf leichten Kunststoff- / Hohlkammerplatten mit Kabelbindern ist nicht zu beanstanden.
- Plakatständer oder Plakate (auch Plakate auf leichter Kunststoff- / Hohlkammerplatte) im Bereich des Grünstreifens zwischen den Richtungsfahrbahnen der B 43

Normen Windisch
Sachbearbeitung
Zimmer N005, EG
Telefon 06108 - 601 503
Telefax 06108 - 601 84 502
sicherheit-ordnung-verkehr@stadt-muelheim.de

Sprechzeiten Rathaus
Telefon 06108 - 601 0
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag
14.00 - 17.45 Uhr

Sprechzeiten
Zentraler Bürger-Service
und Zulassungsstelle
Montag bis Freitag
8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag
14.00 - 18.00 Uhr
Zulassungsstelle
zusätzlich Donnerstag
14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN
DE75 5065 2124 0008 0520 03
BIC
HELADEF1SLS

zwischen Stadtgrenze Offenbach und Bepo-Kreisel oder Verkehrsinseln anzubringen oder aufzustellen.

- Plakate direkt auf Hauswände, Bäume, Laternenpfähle, Relaiskästen oder dergleichen aufzukleben. Plakate dürfen nur auf Karton, Holz oder anderes Material aufgeklebt und anschließend angehängt oder aufgestellt werden.
- 2. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Behinderung, insbesondere Sichtbehinderung, für Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen ist. Plakatständer müssen mindestens 60 cm vom Fahrbahnrand (Bordsteinkante) entfernt aufgestellt werden.
- 3. Die Aufstellung darf nur innerhalb der bebauten Ortslage (Ortstafeln Z. 310/311 StVO) erfolgen.
- 4. An Privatgrundstücken dürfen Plakate nur mit besonderer Genehmigung des Eigentümers angebracht werden.
- 5. Spätestens drei Tage nach der Wahl sind alle Plakate restlos zu entfernen.
- 6. Alle Schäden, die durch die Aufstellung der Plakate erfolgen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 7. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten der Ordnungsbehörde, Plakate, die sichtbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
- 8. Plakate, die nicht gemäß den vorgenannten Auflagen aufgeklebt bzw. aufgestellt sind, werden im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten **des Verantwortlichen** (s. oben / Seite 1) unverzüglich ohne besondere Aufforderung durch den städtischen Bauhof entfernt. Der Kostenberechnung werden die jeweils gültigen Stundensätze des Bauhofpersonals zugrunde gelegt.
- 9. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Mühlheim am Main keine öffentlichen Plakatwände bzw. Flächen an Litfaßsäulen zur Verfügung stellt. Es werden auch keine stadteigenen Schilder zur Verfügung gestellt bzw. beklebt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Magistrat der Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Windisch